

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Sabine Zimmermann, Jutta Krellmann, Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, Heidrun Dittrich, Werner Dreibus, Diana Golze, Katja Kipping, Cornelia Möhring, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung der freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung

A. Problem

Mit Ablauf des Jahres 2010 endet die seit Februar 2006 bestehende Möglichkeit der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbständige (§ 28a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III). Wer heute den Schritt in die Selbständigkeit macht, kann sich bisher unter bestimmten Bedingungen freiwillig in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung weiter versichern. Diese Regelung gilt aber nur für diejenige, die zuvor einen bestimmten Zeitraum in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt oder eine Versicherungsleistung wie das Arbeitslosengeld I bezogen haben. Große Teile der Selbständigen sind von dieser Regelung demnach nicht erfasst: langjährige Selbständige, Menschen, die sich nach dem Studium selbständig machen oder Menschen, die zuvor Leistungen nach dem SGB II bezogen haben. Dennoch ist die vorhandene Regelung ein erster Schritt hin zu einer Einbeziehung der Selbständigen in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung.

Das mögliche Ende der freiwilligen Arbeitslosenversicherung betrifft auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz aufnehmen oder ausüben, also beispielsweise in Slowenien oder den USA.

Ohne eine Entfristung droht ein Ende dieser freiwilligen Weiterversicherung. Selbständigen und im Ausland Tätigen muss es jedoch möglich sein, sich gegen Arbeitslosigkeit abzusichern. Jenseits der kollektiv organisierten Arbeitslosenversicherung haben die wenigsten die Möglichkeit, für den Fall der Arbeitslosigkeit finanziell Rücklagen zu bilden. Denn bei den vielen Solo-Selbständigen (Selbständige ohne Beschäftigte) handelt es sich oft um prekäre Selbständigkeit, unsicher und mit Einkünften an der Armutsgrenze. Seit Jahren wächst die Zahl der Selbständigen, die auf das Arbeitslosengeld II angewiesen sind. Mit der Arbeitslosigkeit steigt auch die Zahl der Existenzgründungen aus dem Arbeitslosengeld-I-Bezug heraus. Im Krisenjahr 2009 gingen monatlich über 8 000 Menschen diesen Weg, im Bemühen, sich so eine neue wirtschaftliche Existenz aufzubauen.

Es ist deshalb sozialpolitisch dringend geboten, die bestehende Möglichkeit zur freiwilligen Weiterversicherung schnell zu entfristen. Die freiwillige Arbeitslosenversicherung ist eine der wichtigsten Vorsorgeleistungen für Selbständige und im Ausland Tätige, insbesondere in weltweit wirtschaftlich schwierigen

Zeiten. In einem darauffolgenden separaten Schritt ist der Gesetzgeber gefordert, die freiwillige Arbeitslosenversicherung für weitere Kreise der Selbständigen zu öffnen, insbesondere die langjährig Selbständigen und für Selbständige, die vorher Leistungen nach dem SGB II bezogen haben.

B. Lösung

Die Entfristung ermöglicht es Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben oder die in ausgewählten Ländern im Ausland tätig sind, sich weiterhin freiwillig in der Arbeitslosenversicherung zu versichern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nicht bezifferbar.

Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung der freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) – Arbeitsförderung –

In § 28a Absatz 2 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung vom 24. März 1997, BGBl. I

S. 594), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, wird die Nummer 4 aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung muss erhalten bleiben. Nur auf diesem Weg kann gewährleistet werden, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Ausland arbeiten und keinen anderen Versicherungsregulierungen unterliegen oder Selbständige gegen das Risiko Arbeitslosigkeit, abgesichert werden.

Ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag, also die freiwillige Weiterversicherung, können Pflegepersonen, selbständig tätige Personen und Personen, die eine Beschäftigung in einem Staat, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht anzuwenden ist, aufnehmen und ausüben, begründen. Das SGB III schreibt in § 28a Absatz 2 vor, wann das Versicherungsverhältnis endet. Im Falle von Selbständigen und von im Ausland Tätigen schreibt das Gesetz die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zusätzlich mit Ablauf des 31. Dezember 2010 vor (§ 28a Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 SGB III). Dadurch endet ohne sachlichen Grund mit Zeitablauf das Versicherungsverhältnis in der Arbeitslosenversicherung, gerade für Personen, die im Falle des

Scheiterns ihrer beruflichen Existenz ein Auffangsystem wie die Arbeitslosenversicherung dringend benötigen.

Die Befristungsregel ist ursprünglich geschaffen worden, um Erfahrungen mit diesem Instrument zu sammeln und entsprechende Auswertungen vorzulegen. Dies ist bisher allerdings nicht geschehen. Für die Notwendigkeit der Beendigung dieser freiwilligen Versicherung gibt es keine Anhaltspunkte, zumal eine ersetzende oder alternative Regelung nicht vorhanden ist.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) – Arbeitsförderung)

Durch die Streichung der Befristungsregelung wird die freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung für den begünstigten Personenkreis weiterhin möglich.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.